

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg,
der Steiermärkischen, der Burgenländischen, der
Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der
Tiroler und der Wiener Umweltanwaltschaft

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umweltinformations-
gesetz geändert wird
(UIG – Novelle 2004);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 24.6.2004

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Zu dem Entwurf nehmen die genannten UmweltanwältInnen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der mit dem Gesetz beabsichtigte verbesserte Zugang zu Umweltinformationen mit dem Ziel einer verstärkten Partizipation im Umweltbereich begrüßt. Es besteht jedoch auf Grund der Bestimmungen des Art. 7 der RL 2003/4/EG und der Ausführungsbestimmungen in § 9 UIG die Gefahr, dass ein „Wildwuchs“ von Daten und von gegenseitigen Verweisen unter den informationspflichtigen Stellen nach § 3 UIG dazu führt, dass es zu unbewussten Fehlinformationen oder im Hinblick auf die enorme Menge an Materialien im Umweltbereich zu einer Unübersichtlichkeit für die Informationssuchenden kommt.

Es sollten daher insbesondere für die Umweltinformationen nach § 2 Z. 1, 2 und 6 UIG nähere Grundsätze für zu veröffentlichte Daten, je nach Art und Detailtiefe, festgelegt werden. Dies könnte die nach § 10 Abs. 1 leg. cit. beim Umweltbundesamt einzurichtende Koordinierungsstelle für Umweltinformationen vornehmen, wie das auch nach den Erläuterungen zu § 10 intendiert ist. Eine diesbezügliche Ergänzung

des Abs. 2, der die Aufgaben der Koordinierungsstelle normiert, wird daher vorgeschlagen.

Schließlich sollten die informationspflichtigen Stellen ausdrücklich verpflichtet werden, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt gemäß § 9 Abs. 5 UIG ihnen vorliegende oder für sie bereit gehaltene Informationen auch unverzüglich an die für die Gefahrenabwehr konkret zuständigen Behörden weiterzuleiten. Damit sollen allfällige Verzögerungen bei der Einleitung der notwendigen Maßnahmen verhindert werden. Dieselbe Verpflichtung erscheint auch für die Koordinierungsstelle sinnvoll und angebracht.

Für die Wiener Umweltanwaltschaft:

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft:

DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft:

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:

Dr. Alois Oswald

Für die NÖ Umweltanwaltschaft:

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umweltanwaltschaft:

DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft:

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

DI Katharina Lins